
Ausschreibung 2020

Folgeprojekt Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und
Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen



Bekanntmachung (Stand: 11.07.2019)

Im Rahmen des Angebots „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ der Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW), finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), wurde im Zuge der Ausschreibungen 2017 und 2018 ein Zuschuss für Personalressourcen für den Tätigkeitsbereich kommunale Entwicklungspolitik vergeben.

Um das Engagement der **bereits aktiven Kommunen** zu unterstützen und um weitere wirkungsvolle, entwicklungswichtige Veränderungen in den Kommunen anzustoßen, wird den auslaufenden Erstprojekten durch die vorliegende Ausschreibung die Beantragung eines Folgeprojektes ermöglicht. Ein besonderes Augenmerk bei der Projektplanung soll auf der nachhaltigen Wirkung des Projekts und einer Fortführung des Engagements nach Ablauf der Folgeförderung liegen.

Die Förderung für das Folgeprojekt steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Antragstellung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind alle Projektträger im Programm „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“, deren **Erstprojekt zwischen dem 01. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 endet**.
- Es liegt mindestens ein Zwischennachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) zum Erstprojekt vor.

2. Themen und Inhalte

- Das Projekt kann an das Erstprojekt thematisch anknüpfen und dessen Wirkung vertiefen, muss jedoch zusätzlich und in sich abgeschlossen sein.
- Es ist ein eigenes, neues entwicklungspolitisches Projektziel mit eigenen Unterzielen und Indikatoren festzulegen, das durch den Einsatz der Koordinatorin/ des Koordinators erreicht werden soll. Dieses kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:
 - Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einschl. Global Nachhaltige Kommune (GNK)
 - Fairer Handel und Faire Beschaffung
 - Partnerschaften mit Kommunen aus Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländer
 - Migration und Entwicklung auf der kommunalen Ebene

Die Themengebiete, insbesondere die Arbeit zur Agenda 2030, sind im Antrag auf eine die entwicklungspolitische Wirkung auszurichten.

- Mögliche Aufgabenfelder der Koordinatorinnen und Koordinatoren können sein:
 - (Weiter-)Entwicklung entwicklungspolitischer Handlungskonzepte;
 - Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen;
 - Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten;
 - Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune, in der Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik;
 - Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Südkommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit;
 - Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen. Zu beachten ist, dass das kommunale Projekt zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Strukturen nicht ersetzt, sondern sich konstruktiv einbringt.
- Die Tätigkeiten der Koordinatorinnen und Koordinatoren müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.
- Eine besondere Gewichtung in der Antragsbewertung entfällt auf die nachhaltige Wirkung der Projektaktivitäten und die Fortführung des Engagements nach Ablauf der Folgeförderung. Diese beiden Punkte sind im Antrag ausführlich darzulegen.

3. Formale Rahmenbedingungen

- Die beantragten Projekte können nach Ablauf des Erstprojektes beginnen und sollen daran zeitlich möglichst nahtlos anschließen.
- Die Stelle wird nach dem gängigen Verfahren der Kommunal- bzw. Verbandsverwaltung besetzt.
- Die Folgeprojekte dürfen eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten. Eine weitere Anschlussfinanzierung ist nicht vorgesehen.
- Gefördert werden bis zu **75 Prozent** der Gesamtausgaben. Mindestens **25 Prozent** der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen geachtet werden. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Die zeitgleiche Förderung von mehr als einer vollen Koordinationsstelle in einer Kommune ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Stellenbesetzung einer Stelle durch Teilzeitkräfte bleibt davon unberührt.
- Der Stellenumfang der geförderten Stelle muss mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen.
- Zu den förderfähigen Ausgaben zählen:



-
- Personalkosten für eine Koordinatorin/ einen Koordinator (TVÖD EG 11 - 13). In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Notwendigkeit für diese Abweichung ist im Antrag explizit aufzuführen.
 - Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/ den Koordinator von bis zu 6.000 € insgesamt bei 24-monatiger Förderung.
 - Ausgaben für konkrete Umsetzungsmaßnahmen, z.B. Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte von bis zu 20.000 Euro insgesamt bei 24-monatiger Förderung.
 - Eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 7 Prozent der Gesamtausgaben.
- Sofern eine Teilzeitstelle beantragt wird, vermindern sich die maximalen Ausgabenansätze für konkrete Umsetzungsmaßnahmen und für Fortbildungs- und Reisekosten anteilig.
 - Der Arbeitsplatz wird von dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.

Frist zur Einreichung des Antrags und Kontaktdaten

Der Antrag auf ein Folgeprojekt muss bis spätestens **vier Monate vor Ablauf des Erstprojekts** eingereicht werden (Beispiel: Das Erstprojekt endet am 30. November 2020, die Antragsfrist ist in diesem Fall der 31. Juli 2020). Wir empfehlen, rechtzeitig mit der Ausarbeitung des Antrages auf ein Folgeprojekt zu beginnen und dabei das Beratungsangebot der SKEW in Anspruch zu nehmen; auch eine **Beratung bereits zum Antragsentwurf** wird angeboten.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung/Kreisordnung oder Satzung zeichnungsberechtigten Person auf elektronischem und postalischem Weg bei der unten stehenden Adresse eingehen. Das Antragsformular für das Folgeprojekt erhalten Sie ebenfalls bei den in dieser Bekanntmachung genannten Ansprechpersonen.

An dem Prüf- und Bewilligungsverfahren sind unterschiedliche Fachstellen innerhalb von Engagement Global/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und des BMZ beteiligt. Nach Bewilligung eines Antrages wird ein Weiterleitungsvertrag zwischen Engagement Global/SKEW und dem Antragsteller geschlossen. Für das Verfahren zur Verlängerung oder einer Neubesetzung der Stelle ist der Projektträger verantwortlich.

Postalischer Versand an: Engagement Global gGmbH/
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z.Hd. Team KEpol-Koordination (F31)
Tulpenfeld 7, 53113 Bonn

Elektronischer Versand an: E-Mail: kepol-koordination.skew@engagement-global.de

Beratung:

Peter Finger,

Projektleiter

Tel: 0228-20717-334

peter.finger@engagement-global.de

Christina Kleinbach,

Projektkoordinatorin

Tel: 0228-20717-626

christina.kleinbach@engagement-global.de

Andrea Pies,

Projektkoordinatorin

Tel: 0228-20717-610

andrea.pies@engagement-global.de

Larissa Miller,

Sachbearbeiterin

Tel: 0228-20717-678

larissa.miller@engagement-global.de

